

Bedingungen für Ihre Versicherung DURCHBLICK

Stand: Oktober 2024

Tarif in Kurzform: DFR

Liebe Kundin, lieber Kunde,

schön, dass Sie sich für die Versicherung DURCHBLICK entschieden haben.

Diese Bedingungen haben wir für Sie als unseren Versicherungsnehmer und unsere versicherte Person gemacht. Sie sind die Grundlage für Ihre Versicherung DURCHBLICK.

Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.

Ihre Versicherung DURCHBLICK – kurz und knapp

DURCHBLICK ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Mit Ihren eingezahlten Beiträgen bauen wir ein Kapital auf, aus dem wir Ihnen später eine Rente zahlen. Alternativ zur Rente können Sie sich das Kapital auch auszahlen lassen. Wir bieten Ihnen verschiedene Anlagestrategien mit unterschiedlichen Chancen- und Risikoprofilen an.

Wir möchten, dass Sie uns verstehen. Deshalb haben wir unser Versicherungsdeutsch für Sie übersetzt. In den Bedingungen finden Sie markierte Begriffe. Diese erläutern wir am Ende dieser Bedingungen unter Nummer 28. Sollte dennoch etwas unklar sein, können Sie sich gern bei uns melden.

Ihre
Dortmunder
Lebensversicherung AG

Unsere Leistung

1. Wie funktioniert Ihre Versicherung DURCHBLICK? 3
2. Welche Anlagestrategien können Sie für die Anspardauer mit uns vereinbaren? 6
3. Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven? 8
4. Wann können Sie sich Geld aus Ihrer Versicherung auszahlen lassen? 10
5. Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung verschieben? 11

Ihr Beitrag

6. Wie verwenden wir Ihre Beiträge? 11
7. Worauf müssen Sie achten, wenn Sie Beiträge zahlen? 12
8. Was passiert, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 12
9. Wie können Sie Ihren monatlichen Beitrag erhöhen oder reduzieren? 13
10. Wie können Sie zusätzlich Geld einzahlen? 14

Fondsanlage

11. Wie kann die Fondsaufteilung und -auswahl durch Sie oder durch uns geändert werden? 14

Stundung, Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen

12. Wann können Sie eine Stundung der Beiträge mit uns vereinbaren? 16
13. Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen? 16
14. Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistung erbringen wir? 17

Kosten Ihrer Versicherung

15. Welche Kosten entstehen bei Ihrer Versicherung? 18

Vertragliche Grundlagen

16. Wann beginnt Ihr Schutz? 19
17. Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg? 20
18. Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung? 20
19. Was haben Sie zu beachten, wenn Sie Leistungen erhalten möchten? 20
20. Wer erhält die vereinbarten Leistungen? 20
21. Wie wichtig ist der Versicherungsschein? 21

Sonstige Vertragsbestimmungen

22. Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren? 21
23. Was gilt, wenn sich Ihr Name oder Ihre Adresse ändert? 21
24. Was müssen Sie uns außerdem mitteilen? 22
25. Welches Recht gilt für diese Versicherung? 22
26. Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun? 22
27. Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen? 23

Wichtige Begriffe

28. Kurze Erläuterung einiger wichtiger Begriffe 24

Bedingungen für die Versicherung DURCHBLICK

Unsere Leistungen

1. Wie funktioniert Ihre Versicherung DURCHBLICK?

- 1.1 Mit Ihrer Versicherung DURCHBLICK bauen Sie durch Ihre Beiträge bis zum Beginn der Rentenzahlung Kapital auf. Erleben Sie den Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir aus diesem Kapital eine monatliche Rente. Alternativ können Sie sich auch für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden.

Den Zeitraum vor Beginn der Rentenzahlung nennen wir Anspardauer, diese wird in 1.2 bis 1.10 erklärt.

Nach Beginn der Rentenzahlung sprechen wir von der Rentenphase. Die Rentenphase wird unter 1.11 bis 1.15 erläutert. Die alternative Kapitalauszahlung wird unter 1.16 bis 1.18 beschrieben.

Welche Leistungen Sie mit uns vereinbart haben und alle weiteren wesentlichen Informationen stehen in Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

Anspardauer | Sie sparen

- 1.2 Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet während der Anspardauer Schutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds. Die Fonds werden von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet. Sie werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Wenn Sie eine Anlagestrategie vereinbart haben, bei der Teile Ihrer Beiträge nicht für die Fondsanlage, sondern für eine sichere Anlage verwendet werden, legen wir diese Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen an. Die Anlagestrategien werden unter 2. beschrieben.

- 1.3 Der Wert eines Fondsanteils hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds ab. Der Wert des Fondsanteils entspricht dem Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag. Der Rücknahmepreis ist der Preis, den der Anleger erhält, wenn er Fondsanteile an die Investmentgesellschaft zurückgibt.

- 1.4 Die Erträge aus den Vermögenswerten, die in den Fonds enthalten sind, werden entweder direkt wieder in die Fonds investiert oder sie werden ausgeschüttet. Wenn die Erträge wieder in die Fonds investiert werden, erhöht sich der Wert des Fondsguthabens. Ausgeschüttete Erträge rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- 1.5 Der Wert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert Ihres Fondsguthabens. Wenn Teile Ihrer Beiträge gemäß der vereinbarten Anlagestrategie für die sichere Anlage verwendet wurden, setzt sich der Wert Ihrer Versicherung aus dem Fondsguthaben und dem sicheren Guthaben zusammen.

- 1.6 Das Fondsguthaben setzt sich aus den Fondsanteilen Ihrer Versicherung zusammen. Wir ermitteln den Wert des Fondsguthabens, indem wir die Anzahl der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile mit den jeweiligen unter 1.3 beschriebenen Werten der Fondsanteile multiplizieren.

Da die Entwicklung der Fonds nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens zum Ende der Anspardauer nicht garantieren.

Sie haben die Chance, bei einer positiven Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, tragen aber auch das volle Anlagerisiko bei einem Wertverlust der Fondsanteile.

Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Leistungen je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen werden.

- 1.7 Das sichere Guthaben setzt sich aus der sicheren Anlage gemäß Ihrer vereinbarten Anlagestrategie und den Ihrem Vertrag zugewiesenen Überschüssen zusammen. Die

Überschüsse, die wir Ihrem Vertrag zuteilen, werden unter 3. beschrieben.

Wir legen das sichere Guthaben in unserem konventionellen Sicherungsvermögen auf unser eigenes Risiko an. Der tarifliche Garanziezins beträgt 0 %.

- 1.8 Sie können einmal pro Kalenderjahr Ihr sicheres Guthaben erhöhen, indem Sie Guthaben aus Ihrem Fondsguthaben in das sichere Guthaben umschichten. Die Änderung müssen Sie uns in Textform mitteilen. Sie können das ganze Fondsguthaben oder Teile davon umschichten. Der Umschichtungsbetrag muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Umschichtung ist kostenlos. Der Wert Ihrer Versicherung ändert sich durch die Umschichtung nicht. Wir entnehmen den Umschichtungsbetrag aus dem Fondsguthaben in dem Verhältnis aus den einzelnen Fonds, wie diese zum Fondsguthaben beitragen. Die Umschichtung führen wir auf Basis des Wertes der Fondsanteile zum letzten Börsentag vor der Umschichtung durch.

Die Umschichtung erfolgt spätestens 3 Börsentage nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Sie können auch einen späteren Termin angeben. In diesem Fall erfolgt die Umschichtung zu dem späteren Termin. Wenn dies kein Börsentag ist, erfolgt die Umschichtung an dem darauffolgenden Börsentag.

Umschichtungen vom sicheren Guthaben in das Fondsguthaben sind nur mit unserer Zustimmung möglich.

- 1.9 Wenn Sie das Ablaufmanagement mit uns vereinbart haben, wird das Fondsguthaben während des Ablaufmanagements Monat für Monat schrittweise in das sichere Guthaben übertragen. Sie können die Dauer des Ablaufmanagements selbst bestimmen. Das Ablaufmanagement darf maximal 5 Jahre dauern.

Der Anteil, der umgeschichtet wird, bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Anspardauer.

Bei einem Ablaufmanagement über 5 Jahre sieht das beispielsweise wie folgt aus:

- 5 Jahre umfassen 60 Monate. Wir schichten daher für 60 Monate einen gewissen Anteil um.
- Im ersten Monat schichten wir aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 um.
- Im zweiten Monat schichten wir dann 1/59 des Fondsguthabens um.
- In den folgenden Monaten erhöht sich Ihr Anteil der umzuschichtenden Fonds, bis im letzten Monat auch der verbliebende Rest übertragen wird. Ab dann ist der gesamte Wert Ihrer Versicherung im sicheren Guthaben angelegt.

Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie können dem Ablaufmanagement widersprechen oder es zu einem späteren Zeitpunkt beginnen lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen. Wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

- 1.10 Wenn Sie während der Anspardauer sterben, zahlen wir den Wert der Versicherung aus. Wenn der Wert der Versicherung niedriger als der Wert der eingezahlten Beiträge ist, zahlen wir stattdessen die eingezahlten Beiträge aus. Wir verwenden als Stichtag für die Ermittlung der Fondswerte den ersten Börsentag nach Eingang der Meldung des Todesfalls.

Rentenphase | Wir zahlen

- 1.11 Erleben Sie den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir lebenslang eine monatliche Rente jeweils zu Beginn eines Monats.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem "klassischen Rentenbezug" und gegebenenfalls weiteren Formen des Rentenbezugs.

Den klassischen Rentenbezug beschreiben wir in den nun folgenden Punkten 1.12 bis 1.14. Unter 1.15 steht, wann wir Ihnen weitere Formen des Rentenbezugs anbieten.

Wenn die monatliche Rente bei Beginn der Rentenzahlung weniger als 25 Euro beträgt, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung gemäß 1.16 gezahlt.

- 1.12 Beim klassischen Rentenbezug ist der Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung vollständig in unserem konventionellen Sicherungsvermögen investiert.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus

- dem Wert der Versicherung gemäß 1.5 bei Beginn der Rentenzahlung und
- dem zum Beginn der Rentenzahlung berechneten Rentenfaktor gemäß 1.13.

Stichtag für die Ermittlung der Fondswerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Dauer der Rentenzahlung garantiert.

- 1.13 Wir berechnen die Höhe der monatlichen Rente mit dem Rentenfaktor bei Beginn der Rentenzahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung ist.

Dabei verwenden wir die Rechnungsgrundlagen der sofort beginnenden Rententariife der Dortmunder Lebensversicherung AG, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Rechnungsgrundlagen umfassen den Zins, die Sterbetafel und die jährlichen Verwaltungskosten.

Wenn wir zum Beginn der Rentenzahlung keine sofort beginnende Rentenversicherung bei der Dortmunder Lebensversicherung AG anbieten, verwenden wir die Rechnungsgrundlagen der sofort beginnenden Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Wir setzen aber mindestens den im Versicherungsschein für den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung genannten, garantierten Rentenfaktor an.

- 1.14 Sie können folgende Bausteine für den klassischen Rentenbezug mit uns vereinbaren:

- Rentengarantiezeit

Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

Die mit der Rentengarantiezeit erreichte Dauer der Rentenzahlung darf das 88. Lebensjahr nicht übersteigen.

- Begrenzung der Dauer der Rentenzahlung

Wir zahlen die Rente bis zum vereinbarten Ende der Rentenzahlung. Sterben Sie vor dem Ende der Rentenzahlung, endet die Rentenzahlung.

Wenn gleichzeitig eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, wird die Rente jedoch mindestens bis zum Ende dieser Zeit gezahlt.

Die Rentengarantiezeit darf dabei nicht identisch mit der Dauer der Rentenzahlung sein.

- Restkapital bei Tod im Rentenbezug

Im Falle Ihres Todes während des Rentenbezugs zahlen wir den Wert der Versicherung zum Beginn der Rentenzahlung abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, wie unter 3.3 d) beschrieben, werden dabei nicht abgezogen. Es ist nicht möglich, diesen Tariffbaustein mit einer Rentengarantiezeit zu kombinieren.

Welche Bausteine Sie mit uns vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein. Sie können die Bausteine bis spätestens einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung ändern. Den unter 1.13 beschriebenen garantierten Rentenfaktor berechnen wir in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

- 1.15 Wenn wir zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung weitere Formen des Rentenbezugs für Ihre Versicherung DURCHBLICK anbieten, können Sie alternativ eine dieser Formen des Rentenbezugs wählen.
Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Beginn der Rentenzahlung in Textform zugehen.
Wir informieren Sie rechtzeitig vor dem Beginn der Rentenzahlung über die dann möglichen Formen des Rentenbezugs. Den unter 1.13 beschriebenen garantierten Rentenfaktor berechnen wir in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Kapitalauszahlung

- 1.16 Sie können anstelle einer Rentenzahlung auch das Kapitalwahlrecht nutzen. In dem Fall zahlen wir Ihnen zum Fälligkeitstermin der ersten Rente den Wert der Versicherung als Kapitalauszahlung aus, wenn Sie diesen Termin erleben.

Sie können sich auch nur einen Teil des Wertes der Versicherung als Kapitalauszahlung auszahlen lassen. Die Höhe der verbleibenden Rente reduziert sich dann entsprechend dem ausgezahlten Teil. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Höhe der verbleibenden monatlichen Rente nicht weniger als 25 Euro beträgt.
Der Antrag auf Kapitalauszahlung muss uns spätestens 3 Monate vor Beginn der Rentenzahlung zugegangen sein.
- 1.17 Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon für den Teil der Kapitalauszahlung, der auf das Fondsguthaben entfällt, eine Übertragung der Fondsanteile verlangen. Die Übertragung erfolgt, wie unter 15.11 beschrieben, auf Ihre Kosten.
Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuführen.
Als Stichtag für die Ermittlung der Fondswerte verwenden wir den letzten Börsentag vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente.
- 1.18 Über Ihr Kapitalwahlrecht gemäß 1.16 werden wir Sie spätestens 4 Monate vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente informieren. Wenn Sie sich für die Kapitalauszahlung entschieden haben und die Übertragung auf ein Depot wünschen, müssen Sie uns dies spätestens 2 Wochen vor dem Fälligkeitstermin – bei Leistungen im Todesfall zusammen mit der Meldung des Todesfalles – mitteilen. Weitere Informationen zur Übertragung von Fondsanteilen sind unter 19.6 aufgeführt. Wenn kein entsprechender Antrag bei uns eingeht, leisten wir in Geld.

Sonstige Regelungen

- 1.19 Sie sind der Versicherungsnehmer für diese Versicherung. Ein Wechsel des Versicherungsnehmers ist nicht möglich.

2. Welche Anlagestrategien können Sie für die Anspardauer mit uns vereinbaren?

- 2.1 Ihre gezahlten Beiträge nach Abzug der tariflichen Kosten nennen wir Sparbeiträge. Sie entscheiden mit der Wahl der Anlagestrategie, welcher Teil Ihrer Sparbeiträge für die Fondsanlage und welcher für die sichere Anlage verwendet wird.
Die Fondsanlage wird zur Bildung des Fondsguthabens, die sichere Anlage zur Bildung des sicheren Guthabens verwendet.
Unter 15. können Sie nachlesen, welche tariflichen Kosten wir von Ihren Beiträgen abziehen.
- 2.2 Wir bieten vier verschiedene Anlagestrategien mit unterschiedlichen Risiko- und Renditeerwartungen an.
1. Anlagestrategie „ETF 50“:
50 % der Sparbeiträge werden für die Fondsanlage verwendet und 50 % der Sparbeiträge werden für die sichere Anlage verwendet.

2. Anlagestrategie „ETF 75“:
75 % der Sparbeiträge werden für die Fondsanlage verwendet und 25 % der Sparbeiträge werden für die sichere Anlage verwendet.
3. Anlagestrategie „ETF 100“:
100 % der Sparbeiträge werden für die Fondsanlage verwendet.
4. Anlagestrategie “Sicherheit +1“:
Bei dieser Anlagestrategie wird die Sicherheit automatisch auf 2 Wegen erhöht. Wir erhöhen den Prozentwert der Sparbeiträge, der für die sichere Anlage verwendet wird, jährlich zum Jahrestag des Beginns der Versicherung auf Ihr versicherungstechnische Alter. Der Rest des Sparbeitrags wird für die Fondsanlage verwendet.

Wir erhöhen die Sicherheit zusätzlich dadurch, dass wir das Mindest-Sicherheitsniveau jährlich zum Jahrestag des Beginns der Versicherung auf Ihr versicherungstechnisches Alter erhöhen. Das Mindest-Sicherheitsniveau legt fest, wie viel Prozent des Wertes Ihrer Versicherung zum Jahrestag des Beginns der Versicherung mindestens im sicheren Guthaben vorhanden sein muss.

Beispiel: Zum Jahrestag des Beginns Ihrer Versicherung beträgt Ihr versicherungstechnisches Alter 35 Jahre. In diesem Fall werden 35 % der Sparbeiträge für die sichere Anlage und die restlichen 65 % der Sparbeiträge für die Fondsanlage verwendet. Das Mindest-Sicherheitsniveau beträgt 35 %. Zum nächsten Jahrestag des Beginns der Versicherung entspricht ist das versicherungstechnische Alter 36 erreicht. Entsprechend erhöht sich der Sparbeitrag für die sichere Anlage sowie das Mindest-Sicherheitsniveau auf 36 %. Der Sparbeitrag für die Fondsanlage sinkt auf 64 %.

Wie wir das Guthaben umschichten um das Mindest-Sicherheitsniveau sicherzustellen beschreiben wir unter 2.3 und 2.4.

- 2.3 Zum Jahrestag des Beginns der Versicherung prüfen wir bei der Anlagestrategie “Sicherheit +1“, ob der prozentuale Anteil, den das sichere Guthaben am Wert der Versicherung hat, dem Mindest-Sicherheitsniveau entspricht. Falls der Anteil unterhalb des Mindest-Sicherheitsniveaus liegt, schichten wir Kapital aus dem Fondsguthaben in das sichere Guthaben um, bis das Mindest-Sicherheitsniveau wieder erreicht ist. Den für die Umschichtung erforderlichen Betrag entnehmen wir in dem Verhältnis aus den einzelnen Fonds, wie diese zum Fondsguthaben beitragen.
- 2.4 Wir berechnen den Umschichtungsbetrag auf Basis von Fondswerten, die bis zu 14 Börsentage vor dem Jahrestag des Beginns der Versicherung ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Fondswerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Beginns der Versicherung durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann es sein, dass der Wert Ihres sicheren Guthabens auch unmittelbar nach der Umschichtung von dem angestrebten Mindest-Sicherheitsniveau abweicht.
- 2.5 Sie können Ihre gewählte Anlagestrategie monatlich ändern. Die Änderung müssen Sie uns in Textform mitteilen. Die Änderung wird für die darauffolgende Zahlung wirksam, sofern Ihr Antrag bis zum 15. des Vormonats bei uns eingegangen ist. Sie können auch einen späteren Termin zur Änderung der Anlagestrategie angeben. Dann wird die Änderung für die Zahlung wirksam, die auf den späteren Termin folgt.

Die Aufteilung des Wertes Ihrer Versicherung auf das Fondsguthaben und das sichere Guthaben verändert sich dadurch nicht. Wenn Sie in die Anlagestrategie “Sicherheit +1“ wechseln, kann es allerdings gemäß 2.3 zum Jahrestag des Beginns der Versicherung zu Umschichtungen vom Fondsguthaben in das sichere Guthaben kommen.

Die Änderung der Anlagestrategie ist für Sie kostenlos.

3. Wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven?

- 3.1 Der Gesamtertrag des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung hängt davon ab, wie sich die Fonds, an denen Sie gemäß 1.2 unmittelbar beteiligt sind, entwickeln. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Sofern im Wert Ihrer Versicherung auch sicheres Guthaben vorhanden ist, beteiligen wir Sie auch an Zinsüberschüssen gemäß 3.2 a. Wir ermitteln die Überschüsse nach handelsrechtlichen Vorschriften.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- 3.2 (a) Wir berechnen die Beiträge und Leistungen für Versicherungen mit vorsichtigen Annahmen. Daher können wir verschiedene Arten von Überschüssen erwirtschaften:
- Zinsüberschüsse entstehen, wenn wir aus unseren Kapitalanlagen mehr Erträge erzielen als wir zur Finanzierung der Zinsen benötigen, die wir als Rechnungsgrundlage der Versicherungen verwenden.
 - Risikoüberschüsse entstehen zum Beispiel dann, wenn die Sterblichkeit in der Anspardauer bzw. die Lebenserwartung in der Rentenphase niedriger ist, als wir anfangs angenommen haben.
 - Sonstige Überschüsse entstehen zum Beispiel dann, wenn unsere tatsächlichen Kosten niedriger sind als die in die Beiträge eingerechneten Kosten.

Aus jedem einzelnen dieser Gründe kann umgekehrt aber auch ein Verlust entstehen, der den Gesamtüberschuss mindert.

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an solchen Überschüssen. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, die auch Mindestzuführungsverordnung genannt wird.

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst.

Der Überschuss, den wir an die Versicherungsnehmer weitergeben, wird auf die einzelnen Bestandsgruppen aufgeteilt. Dabei berücksichtigen wir, wie viel jede Bestandsgruppe zur Entstehung beigetragen hat.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift den Versicherungen direkt gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung gleicht Ergebnisschwankungen im Zeitablauf aus. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der aktuellen Fassung von § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes können wir die Rückstellung auch nutzen, um im Interesse der Versicherungsnehmer einen drohenden Notstand abzuwenden, unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher als der Wert ist, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Wenn der tatsächliche Kurs der Aktie zu einem Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von 10 Euro entstanden, da die Aktie in der Bilanz nur mit ihrem Anschaffungspreis in Höhe von 100 Euro ausgewiesen wird.

Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt

den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes nach dem in 3.3 c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden von uns jedes Jahr im Anhang unseres Geschäftsberichts veröffentlicht, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

3.3 (a) Ihre Versicherung bekommt Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können. Wir berechnen die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen dem Bereich "Versicherungen" der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Beginn der Rentenzahlung
Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden dem Wert der Versicherung gutgeschrieben.

Wir informieren Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Mindestens einmal im Jahr prüfen wir,

- ob Bewertungsreserven vorhanden sind,
- ob Ihr Vertrag zur Bildung dieser Bewertungsreserven beigetragen hat und, falls ja,
- welcher Anteil auf Ihren Vertrag entfällt. Diesen Anteil berechnen wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Wenn Sie Ihre Versicherung beenden, ansonsten spätestens zum Beginn der Rentenzahlung, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt beziehungsweise bei Beginn der Rentenzahlung wie laufende Überschüsse verwendet.

Wenn im Wert der Versicherung sicheres Guthaben enthalten ist, trägt Ihr Vertrag zur Bildung von Bewertungsreserven bei. In diesem Fall beteiligen wir Ihren Vertrag bereits vor Beendigung der Versicherung beziehungsweise vor Beginn der Rentenzahlung an den Bewertungsreserven. Dazu legen wir jährlich einen Anteilsatz entsprechend den Überschussanteilsätzen fest. Dieser bezieht sich auf das sichere Guthaben. Die laufende Beteiligung an den Bewertungsreserven fließt wie die laufenden Überschussanteile in das sicherere Guthaben ein.

Bei Beendigung der Versicherung beziehungsweise bei Beginn der Rentenzahlung überprüfen wir, ob der oben beschriebene Anspruch bereits durch die laufende Beteiligung an den Bewertungsreserven gedeckt wurde. Dazu bilden wir die mit dem deklarierten Gesamtzins verzinste Summe der laufenden Beteiligungen an den Bewertungsreserven. Ist der Anspruch höher, wird der noch fehlende Wert Ihrem Vertrag gutgeschrieben.

Wenn Ihre Versicherung ausschließlich Fondsguthaben enthält, trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Wenn während des Rentenbezugs Bewertungsreserven entstehen, werden wir Sie auch daran beteiligen.

(d) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden. Erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Beginn der Rentenzahlung so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert. Die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt dann jährlich am Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Beginn der Rentenzahlung ist nicht möglich.

(e) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung zu verwenden. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

Höhe der Überschussbeteiligung

- 3.4 Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse können wir nicht vorhersehen. Daher können wir die Höhe der künftigen Beteiligung an den Überschüssen nicht garantieren. Sie kann auch null Euro betragen.

4. Wann können Sie sich Geld aus Ihrer Versicherung auszahlen lassen?

- 4.1 Sie können Entnahmen aus dem Wert der Versicherung vornehmen.

Entnahmen während der Anspardauer werden unter 4.2 beschrieben.

Entnahmen während der Rentenphase beschreiben wir unter 4.5.

- 4.2 Bei Entnahmen während der Anspardauer können Sie nicht bestimmen, welcher Teil Ihrer Entnahme auf das Fondsguthaben und welcher Teil auf das sichere Guthaben entfällt. Wir verteilen den Entnahmebetrag so, dass die prozentuale Aufteilung des Wertes der Versicherung auf das Fondsguthaben und auf das sichere Guthaben unverändert bleibt.

Wir verteilen den Entnahmebetrag aus dem Fondsguthaben in dem Verhältnis auf die einzelnen Fonds, wie diese zum Fondsguthaben beitragen.

Die Leistung im Todesfall wird um den entnommenen Betrag reduziert.

Die erste Entnahme jedes Kalenderjahres erfolgt ohne einen Abzug.

Wenn Sie in einem Kalenderjahr mehr als eine Entnahme durchführen, berechnen wir für die Entnahme einen Abzug. Der Abzug wird aus dem Wert der Versicherung entnommen, wodurch sich der Wert der Versicherung zusätzlich zum entnommenen Betrag reduziert.

Wie dieser Abzug ermittelt wird, ist unter 14.6 und 14.7 beschrieben. Allerdings erheben wir ihn nur anteilig in dem Maße, wie der Wert der Versicherung durch die Entnahme herabgesetzt wird.

- 4.3 Nach einer Entnahme darf der verbleibende Wert der Versicherung nicht weniger als einen Jahresbeitrag betragen.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, muss der verbleibende Wert der Versicherung nach einer Entnahme mindestens 300 Euro betragen.

- 4.4 Eine Entnahme muss mindestens 500 Euro betragen.

- 4.5 In der Rentenphase ist eine Entnahme auf die erreichte Leistung im Todesfall begrenzt. Die Rentenleistung und die vereinbarte Leistung im Todesfall werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend der Entnahme reduziert.

Wenn nach einer Entnahme im Rentenbezug die Mindestrente von 25 Euro monatlich nicht erreicht wird, wird das gesamte Kapital entnommen und Ihre Versicherung erlischt.

Falls Sie eine nicht-dynamische Zusatzrente, wie unter 3.3 d Ziffer 2 beschrieben, gewählt haben, berücksichtigen wir diese bei der Überprüfung der Mindestrente nicht. Dies gilt auch für die nicht-dynamische Zusatzrente, die bei Wahl der teildynamischen Rente gemäß 3.3 d Ziffer 3 entsteht.

Pro Kalenderjahr können Sie maximal einen Betrag von 20.000 Euro ohne Abzug entnehmen. Übersteigen die jährlichen Entnahmen diesen Betrag, erheben wir einen Abzug in Höhe von 5 % des übersteigenden Teils. 14.7 gilt entsprechend.

- 4.6 Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

5. Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung verschieben?

- 5.1 Sie können den Beginn der Rentenzahlung vorverlegen, wenn Sie zu dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung 62 Jahre alt sind.

Wir berechnen den unter 1.13 beschriebenen garantierten Rentenfaktor in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Die verkürzte Anspardauer und das geringere Alter bei Beginn der Rentenzahlung führen dazu, dass der garantierte Rentenfaktor geringer ist als bei einer Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung.

Ihr Antrag mit dem neuen Termin der Rentenzahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung zugehen.

- 5.2 Sie können den Beginn der Rentenzahlung über den vereinbarten Termin hinaus verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem die Sie das 88. Lebensjahr vollenden. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung vorliegen.

- 5.3 Die Bearbeitung der Verschiebung des Rentenbeginns gemäß 5.1 und 5.2 ist für Sie kostenlos.

Ihr Beitrag

6. Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- 6.1 Wir legen Ihre Beiträge gemäß 1.2 in den Anlagestücken an, wenn sie weder zur Deckung von Kosten noch gemäß der vereinbarten Anlagestrategie zur sicheren Anlage verwendet werden. Dabei ermitteln wir die Fondswerte am letzten Börsentag vor dem Termin, an dem der laufende Beitrag fällig wird.

Für den Monat des Beginns der Versicherung gilt der oben genannte Stichtag für die Ermittlung der Fondswerte nur dann, wenn die Versicherung bis zum 20. des Vormonats abgeschlossen wurde.

Wenn die Versicherung später abgeschlossen wurde, behalten wir uns vor, als Stichtag den letzten Börsentag des darauffolgenden Monats zu verwenden.

Um das versicherte Todesfallrisiko zu decken, berechnen wir sogenannte Risikobeiträge nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Diese Risikobeiträge entnehmen wir monatlich dem Wert der Versicherung.

Bei beitragsfreien Versicherungen entnehmen wir außerdem die Kosten für den Versicherungsbetrieb aus dem Wert der Versicherung.

- 6.2 Bei beitragsfreien Versicherungen kann die unter 6.1 genannte monatliche Entnahme dazu führen, dass der Wert Ihrer Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit erlischt.

In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen.

7. Worauf müssen Sie achten, wenn Sie Beiträge zahlen?

- 7.1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung müssen Sie monatlich zahlen.

- 7.2 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich zahlen, wenn Ihre Versicherung abgeschlossen ist. Sie müssen den Beitrag jedoch nicht zahlen, bevor die Versicherung beginnt. Der Beginn der Versicherung steht im Versicherungsschein. Alle Folgebeiträge werden zu Beginn jedes Monats fällig.

- 7.3 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Beginn des Monats alles dafür getan haben, dass der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte zum Beginn der Versicherung eingezogen werden und
 - der Kontoinhaber widerspricht einer berechtigten Einziehung nicht.
- Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Zahlen Sie den fälligen Beitrag unverzüglich nach, ist die Zahlung noch rechtzeitig.

Haben Sie zu vertreten, dass wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten, können wir auf einen anderen Zahlungsweg außerhalb des Lastschriftverfahrens bestehen.

- 7.4 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

- 7.5 Wenn eine Leistung fällig wird, verrechnen wir mögliche Beitragsrückstände mit der Leistung.

8. Was passiert, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- 8.1 Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von der Versicherung zurücktreten. Dies gilt, solange die Zahlung nicht eingegangen ist. Wir dürfen nur zurücktreten, wenn Sie für die nicht rechtzeitige Zahlung verantwortlich sind. Sind Sie dafür nicht verantwortlich, müssen Sie uns dies nachweisen.
- 8.2 Wir leisten nicht, wenn der Leistungsfall eintritt und der erste Beitrag noch nicht gezahlt ist. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine eigenständige Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben. Wir leisten, wenn Sie nachweisen, dass Sie für das Ausbleiben der Zahlung nicht verantwortlich sind.

Folgebeitrag

- 8.3 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist. Die Kosten hierfür müssen Sie übernehmen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Diese Frist beginnt mit dem Erhalt unserer Mitteilung.

Wenn Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist begleichen, entfällt oder vermindert sich Ihr Schutz. In der Mitteilung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen ausdrücklich hinweisen.

9. Wie können Sie Ihren monatlichen Beitrag erhöhen oder reduzieren?

Erhöhung des Beitrags

- 9.1 Sie können Ihren Beitrag auf bis zu 1.000 Euro erhöhen.

Wenn Sie zu Vertragsbeginn einen Beitrag von mehr als 500 Euro monatlich vereinbart haben, können Sie Ihren Beitrag maximal bis auf das Doppelte dieses Beitrags erhöhen.

Darüber hinausgehende Erhöhungen sind mit unserer Zustimmung möglich. Die Erhöhung muss mindestens 10 Euro betragen.

Für die Erhöhung verwenden wir die gleichen Rechnungsgrundlagen wie bei Abschluss Ihrer Versicherung.

Die Beitragserhöhung wird bei der Leistung im Todesfall gemäß 1.10 berücksichtigt.

Sie können Beitragserhöhungen unabhängig von einer eventuell vereinbarten automatischen Erhöhung vornehmen.

Automatische Erhöhung von Beitrag und Leistungen

- 9.2 Wenn Sie mit uns eine automatische Erhöhung vereinbart haben, erhöhen sich die Beiträge und Leistungen jährlich zum Jahrestag des Beginns der Versicherung.
- 9.3 Wir informieren Sie rechtzeitig vor dem Termin über die Erhöhung. Der erhöhte Schutz gilt dann ab dem Termin der Erhöhung.
- 9.4 Ihr Beitrag erhöht sich um den vereinbarten Erhöhungssatz. Die Mindesthöhung für Ihren Monatsbeitrag beträgt 1,50 Euro.
- 9.5 Wird der Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Leistung im Todesfall gemäß 1.10.
- 9.6 Für die Erhöhung verwenden wir die gleichen Rechnungsgrundlagen wie bei Abschluss Ihrer Versicherung.
- 9.7 Die automatische Erhöhung endet ein Jahr vor dem Ende der Anspardauer.
- 9.8 Die Erhöhung gilt als abgelehnt und entfällt rückwirkend, wenn Sie
- ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin widersprechen oder
 - den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Termin zahlen.
- 9.9 Die automatischen Erhöhungen entfallen, wenn Sie dreimal hintereinander die Erhöhung ablehnen.
- 9.10 Wenn automatische Erhöhungen, wie unter 9.9 beschrieben, entfallen sind, können Sie diese während der Anspardauer wieder einschließen.
- 9.11 Wenn Sie bei Abschluss des Vertrags keine automatischen Erhöhungen vereinbart haben, können Sie das während der Anspardauer nachholen.

Beiträge reduzieren

- 9.12 Sie können die Höhe Ihrer monatlichen Beiträge reduzieren.

- 9.13 Der neue Monatsbeitrag muss mindestens 10 Euro betragen, ansonsten ist es nicht möglich, den Beitrag zu reduzieren.
- 9.14 Die Regelungen zur Wiederherstellung der Versicherung gemäß 13.5 gelten auch nach einer Reduzierung des Beitrags entsprechend.

10. Wie können Sie zusätzlich Geld einzahlen?

Sie können in der Anspardauer einmal pro Monat zusätzlich zu Ihrem monatlichen Beitrag Geld zuzahlen.
Jede Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen. Innerhalb eines Kalenderjahres können Sie höchstens 50.000 Euro zuzahlen.

Höhere Zuzahlungen sind mit unserer vorherigen Zustimmung möglich.

Für die Erhöhung verwenden wir die gleichen Rechnungsgrundlagen wie bei Abschluss Ihrer Versicherung.

Die Beitragsaufteilung gemäß der vereinbarten Anlagestrategie wird auch für die Zuzahlung verwendet. Die möglichen Anlagestrategien sind unter 2. beschrieben.

Wir entnehmen Ihrem Zuzahlungsbetrag zunächst Kosten, wie unter 15. beschrieben. Den Teil Ihrer Zuzahlung, der für die Fondsanlage verwendet wird, führen wir spätestens eine Woche nach Eingang der Zuzahlung den Anlagestücken zu. Wir verwenden den letzten Börsentag vor dem Zuführungszeitpunkt, um diesen Teil der Zuzahlung in Fondsanteile umzurechnen.

Bei der Berechnung der Todesfallleistung behandeln wir Zuzahlungen genauso wie monatliche Beiträge.

Fondsanlage

11. Wie kann die Fondsaufteilung und -auswahl durch Sie oder durch uns geändert werden?

Änderung der Fondsaufteilung durch Sie

- 11.1 Den Teil Ihres monatlichen Beitrags, den wir für die Fondsanlage verwenden, nennen wir Anlagebetrag. Für die Anlagebeträge können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren.
- 11.2 Sie können die künftige Aufteilung Ihrer Anlagebeträge neu festlegen. Das nennt man Switchen. Für die neue Aufteilung der Anlagebeträge können Sie aus allen Fonds wählen, die wir zu dem Zeitpunkt anbieten.
- 11.3 Darüber hinaus können Sie Ihr vorhandenes Fondsguthaben neu aufteilen. Dies wird auch als Shiften bezeichnet. Für die neue Aufteilung Ihres Fondsguthabens können Sie aus allen Fonds wählen, die wir zu dem Zeitpunkt anbieten.
- 11.4 Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß 11.2 oder einen Fondswechsel gemäß 11.3 müssen Sie uns in Textform mitteilen. Die Umstellung beziehungsweise den Fondswechsel führen wir spätestens drei Börsentage, nachdem wir Ihre Mitteilung erhalten haben, durch. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, führen wir die Umstellung zu diesem Termin durch. Wenn dies kein Börsentag ist, erfolgt die Umstellung zum nächsten Börsentag.
Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen. Auf jeden dieser Fonds müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.
- 11.5 Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel ist 12-mal pro Kalenderjahr möglich. Die Änderung ist für Sie kostenlos.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

- 11.6 Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene daraus entfernen. Wenn wir die Auswahl für Neuverträge der Versicherung

DURCHBLICK erweitern, werden wir die neuen Fonds auch für Ihren Vertrag zur Verfügung stellen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds finden Sie auf unserer Internetseite.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft sein.

- 11.7 Wenn wir einen Fonds gemäß 11.6 aus unserer Fondsauswahl entfernen, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, benachrichtigen wir Sie schriftlich. Wir nennen Ihnen dann einen Fonds, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist, und teilen Ihnen den Stichtag mit, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Wenn Sie uns keinen Fonds nennen, werden wir den von uns in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der Dortmunder Lebensversicherung AG über die zukünftige Wertentwicklung. Das Risiko der Wertentwicklung tragen – wie bei dem bisherigen Fonds – Sie. Dieses Risiko haben wir unter 1.6 genauer beschrieben.

Der Fondswechsel ist für Sie kostenlos.

Rebalancing

- 11.8 Sie haben gemäß 11.3 eine Aufteilung der Anlagebeträge festgelegt. Die von Ihnen gewählten Fonds entwickeln sich in der Regel unterschiedlich. Das führt im Lauf der Zeit dazu, dass sich die Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds von der Aufteilung der Anlagebeträge unterscheidet.

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ mit uns vereinbart haben, schichten wir Ihr Fondsguthaben jährlich zum Jahrestag des Beginns der Versicherung so um, dass die Aufteilung des Fondsguthabens wieder an die zuletzt von Ihnen festgelegte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Diese Umschichtung ist für Sie kostenlos. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Das Rebalancing endet mit Beginn des unter 1.9 beschriebenen Ablaufmanagements, spätestens mit dem Beginn der Rentenzahlung. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nachdem, wie sich die einzelnen Fonds entwickeln, kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren oder geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

- 11.9 Die Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden, berechnen wir auf Basis von Fondswerten, die bis zu 7 Börsentage vor dem Jahrestag des Beginns der Versicherung ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Fondswerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Beginns der Versicherung durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

- 11.10 Wenn Sie das Rebalancing mit uns vereinbart haben, können Sie innerhalb des in 11.9 beschriebenen Zeitraums keine Umstellung der Aufteilung der Anlagebeträge gemäß 11.2 und keinen Fondswechsel gemäß 11.3 durchführen. Beachten Sie außerdem:

- Wenn Sie die Aufteilung der Anlagebeträge wie in 11.2 ändern, wird durch das Rebalancing auch Ihr vorhandenes Fondsguthaben entsprechend auf die neu ausgewählten Fonds aufgeteilt. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der

Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.

- Wenn Sie eine Umverteilung wie in 11.3 vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

Stundung, Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen

12. Wann können Sie eine Stundung der Beiträge mit uns vereinbaren?

Wenn Sie Schwierigkeiten haben die vereinbarten Beiträge zu zahlen, können Sie mit uns eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr vereinbaren.

Dies ist nur möglich, wenn der unter 14.3 beschriebene Auszahlungsbetrag – abzüglich gegebenenfalls bestehender Beitragsrückstände – mindestens einen Jahresbeitrag beträgt.

Für die Stundung erheben wir Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Schutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Leistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

13. Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- 13.1 Sie können Ihre Versicherung auch weiterführen, ohne Beiträge zu zahlen. Dies können Sie zu jedem Monatsende in Textform verlangen. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung im Todesfall weiter. Der Wert Ihrer Versicherung unter Berücksichtigung von 14.5 Satz 3 wird um den Abzug gemäß 13.2 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt.

Die Leistung im Todesfall wird auf das Doppelte des verbleibenden Wertes Ihrer Versicherung begrenzt.

- 13.2 Der in 13.1 genannte Abzug beträgt 50 Euro. Im Zweifel müssen wir Ihnen nachweisen, dass er angemessen ist. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug nicht angemessen ist, setzen wir ihn entsprechend herab oder er entfällt.

Hierbei gilt 14.8 entsprechend.

- 13.3 Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der Regel niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten haben wir unter 15.2 bis 15.7 beschrieben. Die Verwaltungskosten stehen unter 15.8 und 15.9.

Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

- 13.4 Wenn Sie verlangen, dass Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt wird, prüfen wir zunächst den gemäß 13.1 herabgesetzten Wert Ihrer Versicherung. Sollte dieser weniger als 1.000 Euro betragen, zahlen wir stattdessen den unter 14.3 beschriebenen Auszahlungsbetrag und die Versicherung erlischt.

Wiederherstellung der Versicherung

- 13.5 Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für 3 Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederherstellung der Versicherung. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Sie können die Summe der nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen. Eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht. Die Wiederherstellung erfolgt mit den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen.

Aufgrund der Entwicklung der Fondswerte Ihrer Versicherung kann sich zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederherstellung der Versicherung ergeben hätte.

14. Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

14.1 Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung zu jedem Monatsende in Textform kündigen.

Eine Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung ist nicht möglich.

14.2 Sie können sich auch anstelle einer Kündigung Geld gemäß 4. auszahlen lassen.

Auszahlungsbetrag

14.3 Bei Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert, siehe 14.5,
- vermindert um den Abzug, siehe 14.6, und
- zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung, siehe 14.9, aus.

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

14.4 Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch alternativ für den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf Fondsanteile entfällt, eine Übertragung der Anteile verlangen. Die Übertragung erfolgt auf Ihre Kosten. Wir haben unter 15.11 beschrieben, welche Kosten Sie bei der Übertragung von Fondsanteilen tragen müssen.

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Rückkaufswert

14.5 Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes der zum Kündigungstermin vorhandene Wert der Versicherung gemäß 1.5. Stichtag für die Ermittlung der Fondswerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin. Der Rückkaufswert ist mindestens der Betrag des Wertes Ihrer Versicherung, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß 15.4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Abzug

14.6 Der in 14.3 genannte Abzug beträgt 50 Euro.

Wenn sicheres Guthaben, welches wir unter 1.7 beschreiben, im Wert Ihrer Versicherung vorhanden ist, erhöht sich dieser Abzug noch um einen Anteil in Prozent des sicheren Guthabens. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Anspardauer in vollen Jahren. Wir ziehen jedoch maximal 20 % ab. Beispiel: Bei einer Anspardauer von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$.

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.

14.7 Im Zweifel müssen wir Ihnen nachweisen, dass der in 14.6 beschriebene Abzug zulässig ist. Wir halten den Abzug für angemessen, weil dieser unter anderem zum Ausgleich von kollektiv gestelltem Risikokapital verwendet wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug nicht angemessen ist, setzen wir ihn entsprechend herab oder er entfällt.

14.8 Abweichend von 14.6 wird bei Kündigung kein Abzug erhoben, wenn Sie das 62.

Lebensjahr vollendet haben.

Überschussbeteiligung

- 14.9 Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommt gegebenenfalls die Ihrem Vertrag gemäß 3.3 c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit solche bei Kündigung vorhanden sind.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

- 14.10 Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Die Abschluss- und Vertriebskosten haben wir unter 15.2 bis 15.7 beschrieben. Die Verwaltungskosten stehen unter 15.8 und 15.9. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Zudem erheben wir den Abzug gemäß 14.6.
- 14.11 Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen Ihre Beiträge zurückzahlen.

Kosten Ihrer Versicherung

15. Welche Kosten entstehen bei Ihrer Versicherung?

- 15.1 Bei Ihrer Versicherung können die folgenden Kosten entstehen:
- Abschluss- und Vertriebskosten,
 - Verwaltungskosten sowie
 - anlassbezogene Kosten.

Welche dieser Kosten bei Ihrem Vertrag anfallen und in welcher Höhe diese Kosten anfallen, hängt von Ihrer gewählten Tarifvariante ab. Diese kann nach Vertragsabschluss nicht gewechselt werden. Sie können die Kosten Ihrem Kundeninformationsblatt entnehmen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir bei der Kalkulation Ihrer Versicherung bereits berücksichtigt. Sie müssen deshalb nicht gesondert von Ihnen gezahlt werden.

Anlassbezogene Kosten können zu den unter 15.11 und 15.12 beschriebenen Anlässen anfallen. Diese sind zusätzlich zu Ihrem Beitrag zu zahlen.

Abschluss- und Vertriebskosten

- 15.2 Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören
- die Provisionszahlung für die Beratungsleistung des Vermittlers,
 - Kosten, um Ihren Antrag zu prüfen, und
 - Kosten, um Ihre Versicherungsunterlagen zu erstellen.
- 15.3 Wenn wir bei Ihrem Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten erheben, sind diese in die Beiträge der ersten Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert.
- 15.4 Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen wir dabei nach einem Verfahren, das durch die folgenden rechtlichen Grundlagen bestimmt wird:
- § 4 Deckungsrückstellungsverordnung,
 - § 169 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz in Verbindung mit
 - § 25 Absatz 2 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung.
- Das bedeutet, dass Sie diese Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig in den ersten 5 Jahren durch Teile Ihrer Beiträge tilgen.
- 15.5 Auch in die Beiträge der Jahre 6, 7 und 8 können Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet sein.
- 15.6 Von Zuzahlungen, die unter 10. beschrieben werden, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Erhöhungstermin ab.

- 15.7 Wenn wir bei Ihrem Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten erheben, hat die beschriebene Kostenverrechnung zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen dazu sind unter 14. Zu finden.

Verwaltungskosten

- 15.8 Unsere Verwaltungskosten beinhalten alle Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.
- 15.9 Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Ihre Höhe kann für jedes Jahr der Vertragslaufzeit unterschiedlich sein. Einen Teil der Verwaltungskosten verrechnen wir direkt mit Ihren Beiträgen. Den übrigen Teil der Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich aus dem Wert Ihrer Versicherung.

Bei Zuzahlungen gemäß 10. ziehen wir einen Teil der Verwaltungskosten einmalig zum Erhöhungstermin ab.

Höhe der Kosten

- 15.10 Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Kundeninformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- 15.11 Bei einer Übertragung von Fondsanteilen gemäß 1.17 und 14.4 berechnen wir Übertragungskosten von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal jedoch 50 Euro. Die Übertragungskosten tragen Sie.
- 15.12 Wenn aus von Ihnen veranlassten Gründen zusätzlicher Aufwand entsteht, können wir Ihnen die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rücklastschriften,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht wie unter 23 beschrieben mitgeteilt wurde,
- interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz im Falle einer Scheidung.

Wir berechnen für diese Kosten eine Pauschale. Sie orientiert sich an unserem regelmäßig entstehenden Aufwand. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale nicht angemessen ist, setzen wir sie entsprechend herab oder sie entfällt.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

Vertragliche Grundlagen

16. Wann beginnt Ihr Schutz?

Ihr Schutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen wurde. Er beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags. Wann die Zahlung des ersten Beitrags als rechtzeitig gilt, können Sie unter 7.2 nachlesen.

17. Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig von der Ursache des Versicherungsfalls. Wir gewähren Schutz auch dann, wenn Sie während des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen versterben.

18. Was gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung?

- 18.1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrags mindestens 3 Jahre vergangen sind.
- 18.2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist zahlen wir nur dann die volle Leistung im Todesfall, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat aufgrund krankhafter Störungen der Geistestätigkeit und ohne die Möglichkeit, selbstbestimmt zu handeln, begangen wurde. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Wert Ihrer Versicherung.
- 18.3 Die Punkte 18.1 und 18.2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die in 18.1 beschriebene Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

19. Was haben Sie zu beachten, wenn Sie Leistungen erhalten möchten?

- 19.1 Wenn Sie eine Leistung aus dem Vertrag in Anspruch nehmen möchten, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die in 24. Beschriebene Auskunft vorgelegt werden.
- 19.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- 19.3 Der Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich zu dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort enthält, einzureichen.
Darüber hinaus können wir ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, verlangen.
- 19.4 Um unsere Leistungspflicht zu klären, können wir zusätzliche Nachweise verlangen und erforderliche Untersuchungen durchführen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.
- 19.5 Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfänger der Leistung auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- 19.6 Bei der Übertragung von Fondsanteilen muss uns der Empfänger der Leistung ein Depot mitteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt 19.5 entsprechend.
- 19.7 Wenn die Erbringung einer Leistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

20. Wer erhält die vereinbarten Leistungen?

Empfänger der Leistungen

- 20.1 Als Versicherungsnehmer bestimmen Sie, wer die Leistungen erhält. Diese Entscheidung können Sie widerrufen oder unwiderruflich treffen.

Widerruflich heißt:

Der Empfänger der Leistungen hat den Anspruch auf eine Leistung erst, wenn die Leistung fällig wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie Ihre Erklärung jederzeit widerrufen und einen neuen Empfänger bestimmen.

Nach dem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Unwiderruflich heißt:

Es steht sofort fest, wer die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung vorliegt, kann dieses Recht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich bestimmten Empfängers der Leistung geändert werden.

Wenn Sie einen Empfänger der Leistungen bestimmen, ist diese Bestimmung grundsätzlich widerruflich. Wenn Sie eine unwiderrufliche Bestimmung treffen möchten, müssen Sie uns dies ausdrücklich mitteilen.

Wenn Sie niemanden bestimmen, leisten wir an Sie oder an Ihre Erben.

Abtretung und Verpfändung

20.2 Das Recht auf eine Leistung können Sie grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder verpfänden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mitteilung des Empfängers

20.3 Bestimmen oder widerrufen Sie einen Empfänger der Leistung, wie unter 20.1 beschrieben, oder treten Sie das Recht auf die Leistung ab oder verpfänden dieses, wie unter 20.2 beschrieben, wird dies erst wirksam, wenn Sie uns die Änderung in Textform mitteilen.

Auch andere Personen können Rechte an Ihrem Vertrag haben, wenn Sie das zuvor veranlasst haben. Zum Beispiel durch eine unwiderrufliche Bestimmung, Abtretung oder Verpfändung. In diesem Fall wird die Änderung nur mit Zustimmung der anderen Person wirksam.

21. Wie wichtig ist der Versicherungsschein?

21.1 Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

21.2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen. Hierzu gehört insbesondere, die Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

Sonstige Vertragsbestimmungen

22. Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

22.1 Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung. Diese enthält die Anzahl und den Wert der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile sowie den erreichten Wert der Versicherung.

22.2 Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

23. Was gilt, wenn sich Ihr Name oder Ihre Adresse ändert?

Wenn sich Ihr Name oder Ihre Adresse ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung, wie zum Beispiel die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag oder die Kündigung, an Ihre uns zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben zu schicken. Drei Tage danach gilt die Willenserklärung als zugegangen.

24. Was müssen Sie uns außerdem mitteilen?

- 24.1 Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein, zum Beispiel, wenn Sie eine Leistung bekommen. Dann müssen Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung gilt
- bei Abschluss der Versicherung,
 - bei Änderung nach Abschluss der Versicherung oder
 - auf Nachfrage.
- Dies gilt auch, soweit es sich um Informationen, Daten und Unterlagen von dritten Personen handelt, die Rechte an dem Vertrag haben.
- 24.2 Notwendige Informationen im Sinne von 24.1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.
- Dazu zählen insbesondere
- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),
 - das Geburtsdatum,
 - der Geburtsort und
 - der Wohnsitz.
- 24.3 Wenn Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, melden wir bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- 24.4 Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß 24.1 und 24.2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

25. Welches Recht gilt für diese Versicherung?

Für diese Versicherung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26. Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?

- 26.1 Sollten Sie aus irgendeinem Grund mit uns nicht einer Meinung oder der Ansicht sein, wir hätten uns falsch verhalten, bedauern wir dies sehr – bitte sprechen Sie uns an. Wir sind jederzeit bemüht, Ihnen Ihren Schutz, unsere Rechtsauffassung und unser Vorgehen zu erläutern und eine einvernehmliche Regelung zu finden.
- 26.2 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- 26.3 Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 26.4 Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- 26.5 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- 26.6 Sie können auch vor Gericht gehen.
- 26.7 Wenn Sie gegen uns klagen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- 26.8 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- 26.9 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte in Deutschland zuständig.

27. Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des übrigen Vertrags.

Wichtige Begriffe

28. Kurze Erläuterung einiger wichtiger Begriffe

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Bedingungen maßgeblich.

Anlagestock	Die <u>Fondsanteile</u> der von Ihnen gewählten Fonds führen wir in einer gesonderten Abteilung unseres <u>Sicherungsvermögens</u> . Diese wird als Anlagestock bezeichnet.
Aktuar	Aktuare sind wissenschaftlich ausgebildete Sachverständige. Sie sind Experten in Mathematik, Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, die sich mit Fragestellungen und Risiken im Versicherungs- und Finanzbereich auseinandersetzen. Ein Aktuar prüft zum Beispiel, ob die Beiträge zum Risiko passen, damit wir alle Leistungen auch erbringen können. Der Verantwortliche Aktuar eines Versicherungsunternehmens ist ein Aktuar mit bestimmten, gesetzlich festgelegten Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde.
Beitragsfrei	Sie haben die Möglichkeit, Ihre Versicherung beitragsfrei zu stellen. Sie müssen dann keine weiteren Beiträge mehr zahlen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen und welche Auswirkungen das auf Ihren Vertrag hat, steht in den Bedingungen.
Bewertungsreserven	Wenn wir Geld in eine Kapitalanlage investieren, kann der Wert dieser Investitionen steigen. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Wert und dem aktuellen Wert dieser Anlagen wird als Bewertungsreserven bezeichnet. Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Wenn der tatsächliche Kurs der Aktie zu einem Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von 10 Euro entstanden, da die Aktie in der Bilanz nur mit ihrem Anschaffungspreis in Höhe von 100 Euro ausgewiesen wird.
Deckungsrückstellungsverordnung	Deckungsrückstellungen sind Geldbeträge, die wir zurücklegen, um zukünftige Zahlungen an unsere Kunden sicherzustellen. Die Deckungsrückstellungsverordnung enthält Vorschriften zur Berechnung von Deckungsrückstellungen für Versicherungsunternehmen.
Fondsanteil	Wenn Geld in Fonds investiert wird, erwirbt der Anleger Anteile an diesem Fonds. Diese werden Fondsanteile genannt. Mit jedem Fondsanteil nimmt der Anleger an der Wertentwicklung des Fonds teil.
Garantiezins	Der Gesamtzins Ihrer Versicherung setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Dem Garantiezins und <u>Überschüssen</u> . Der Garantiezins ist die Mindestverzinsung, die wir für die gesamte Vertragslaufzeit garantieren.
Mindestzuführungsverordnung	Die Mindestzuführungsverordnung ist eine Verordnung für deutsche Lebensversicherer. In dieser Verordnung ist geregelt, in welchem Maße Lebensversicherer die <u>Versicherungsnehmer</u> mindestens an den erwirtschafteten <u>Überschüssen</u> beteiligen müssen.
Rechnungsgrundlagen	<u>Rechnungsgrundlage;Rechnungsgrundlagen</u> Um Ihre mögliche Rente zu kalkulieren, greifen wir auf so genannte Rechnungsgrundlagen zurück. Die Rechnungsgrundlagen sind sorgfältig ermittelte Annahmen dazu, wie sich die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten entwickeln werden.
Rentenfaktor	Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 Euro Ihres angesparten Guthabens erhalten. Wenn Sie beispielsweise 100.000 Euro angespart haben und der Rentenfaktor 25 beträgt, erhalten Sie eine Rente von 250 Euro. Hinzu kommt dann noch eine zusätzliche Rente aus der <u>Überschussbeteiligung</u> .

Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist der Betrag, den Sie erhalten, wenn Sie die Versicherung vorzeitig kündigen. Dieser Betrag kann niedriger sein als das, was Sie eingezahlt haben, da Gebühren und andere Kosten abgezogen werden.
Schriftlich	Schriftlich beziehungsweise Schriftform bedeutet, dass eine Erklärung in einem Dokument niedergeschrieben und mit einer eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden unterschrieben werden muss. Eine digitale Unterschrift ist für die Schriftform nicht ausreichend. Die Erklärung können Sie uns als einfachen Brief zukommen lassen. Die Abgabe der Erklärung per E-Mail oder Fax ist nicht ausreichend. Geregelt ist die Schriftform in § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Sicherungsvermögen	Mit dem Sicherungsvermögen finanzieren wir alle Leistungen und Garantien, die wir gegenüber den <u>Versicherungsnehmern</u> aussprechen. Damit dies langfristig funktioniert, ist ein Großteil des Sicherungsvermögens in Anlagen mit einem geringen Risiko investiert. Darüber hinaus können wir mit dem Sicherungsvermögen eine Rendite erwirtschaften, die wir in Form von <u>Überschüssen</u> an die <u>Versicherungsnehmer</u> weitergeben.
Textform	Eine Erklärung in Textform können Sie zum Beispiel per Brief oder E-Mail abgeben. Dabei müssen wir den Absender eindeutig als Person erkennen können. Geregelt ist die Textform in § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Überschüsse	Überschüsse sind zusätzliche Erträge, die wir erwirtschaften. Diese können zum Beispiel aus einer guten Entwicklung der Kapitalanlage entstehen. An diesen beteiligen wir Sie.
Unverzüglich	Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ und ist in § 121 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Unverzüglich bedeutet nicht „sofort“ sondern „so früh wie möglich“. Dabei wird auch berücksichtigt, dass im Einzelfall eine gewisse Überlegungsfrist notwendig ist. Allerdings sind hierbei auch unsere Interessen zu berücksichtigen.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er hat die Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherung ergeben. In der Regel zahlt der Versicherungsnehmer zum Beispiel die Beiträge und kann Erklärungen abgeben.
Versicherungsschein	Der Versicherungsschein ist der Nachweis, dass Sie die Versicherung DURCHBLICK bei uns abgeschlossen haben. Sie erhalten den Versicherungsschein von uns in der Regel in Papierform. Dann handelt es sich um eine Urkunde. Bewahren Sie diese bitte sorgfältig auf. Sie ist der Nachweis, dass Sie im Leistungsfall berechtigt sind, die Leistung von uns zu bekommen.
versicherungstechnisches Alter	Das versicherungstechnische Alter wird berechnet, indem das Geburtsjahr von dem aktuellen Kalenderjahr abgezogen wird. Das bedeutet, dass sich das versicherungstechnische Alter immer zum 1. Januar um ein Jahr erhöht. Das versicherungstechnische Alter kann daher vom tatsächlichen Alter abweichen.
Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung	Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung enthält Regeln für die Rechnungslegung, die bei Versicherungsunternehmen zusätzlich zu denen aus dem Handelsgesetzbuch eingehalten werden müssen. Die Regeln helfen zum Beispiel dabei sicherzustellen, dass Garantieverprechen an Kunden erfüllt werden können.
Versicherungsvertragsgesetz	Im Versicherungsvertragsgesetz ist geregelt, wie Versicherungsverträge ausgestaltet sein müssen. In ihm werden in Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuch Rechte und Pflichten von <u>Versicherungsnehmern</u> , Versicherern und Versicherungsvermittlern beschrieben.

Verzug

Verzug bedeutet, dass Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung nicht rechtzeitig gezahlt haben, obwohl Sie hierzu verpflichtet waren. Geregelt ist der Verzug in § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches.